

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksache 11/3323 –

Aufhebbare Einhundertundfünfte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
– Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Problem

Anpassung der Einfuhrliste an EG-Recht, das die Einfuhrbedingungen für verschiedene Warenbereiche geändert hat; Umsetzung von Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und der Außenminister der EG-Mitgliedstaaten bezüglich der Einfuhr von Waffen und Munition mit Ursprung in der Republik Südafrika.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Einhundertundfünfte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — Drucksache 11/3323 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 18. Januar 1989

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland

Vorsitzender

Stratmann

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Stratmann

Die Einhundertundfünfte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — vom 28. Oktober 1988 wurde im Bundesanzeiger Nr. 209 a (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 209), ausgegeben am Dienstag, dem 8. November 1988, verkündet.

Sie wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung in der Unterrichtung in Drucksache 11/3558 Nr. 2 vom 24. November 1988 dem Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte überwiesen, den Bericht dem Plenum möglichst bis zum 23. Februar 1989 vorzulegen.

Die Änderung der Einfuhrliste dient folgenden Zielen:

1. Umsetzung verschiedener EG-Rechtsakte im Agrar-, Textil-, Eisen- und Stahlbereich.
2. Änderung verschiedener Warennummern zur Anpassung der Einfuhrliste an das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren. Dies betrifft vor allem den Textilbereich. Eine Reihe von Warennummern erhalten hier neue Un-

tergliederungen, was zu einer differenzierteren Aufteilung der Genehmigungserfordernisse und sonstigen Einfuhrvoraussetzungen führt.

3. Umsetzung des Beschlusses des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, der zur Verhinderung der Einfuhr von Waffen und Munition aller Art aus Südafrika auffordert, sowie der Umsetzung des Beschlusses der Außenminister der EG-Mitgliedstaaten, der ein Einfuhrembargo für Waffen und paramilitärische Ausrüstungen vorsieht. Hier ist zu berücksichtigen, daß Waffen und Munition, soweit sie unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen, ohnehin der staatlichen Kontrolle unterliegen. Soweit dies nicht der Fall ist, wird die Einfuhr nunmehr durch Änderung der Einfuhrliste beschränkt.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 18. Januar 1989 einmütig bei einer Enthaltung eines Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Bonn, den 18. Januar 1989

Stratmann

Berichterstatte

